Satzung zur
Änderung der Friedhofssatzung vom 27.06.2023

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 22.07.2025 die nachstehende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel 1

In § 10 Abs. 2 werden folgende Nummern 9 bis 11 ergänzt:

9. Urnengrab mit Grabplatte als Wahlgrab in der Gemeinschaftsgrabanlage
10. Urnengrab mit Einzelstele als Wahlgrab in der Gemeinschaftsgrabanlage
11. Reihengräber für Sternenkinder in der Gemeinschaftsgrabanlage (nur in Steinheim)

Artikel 2

Nach § 15 wird ein neuer § 15a und § 15 b eingefügt:

§ 15a Gemeinschaftsgrabanlage Wahlgräber

(1) Auf den Friedhöfen Steinheim und Söhnstetten steht als besondere Bestattungsform eine Gemeinschaftsgrabanlage zur Verfügung. In der Gemeinschaftsgrabanlage können Urnen mit Grabplatte oder mit Einzelstele als Wahlgrab beigesetzt werden.
(2) Die Beisetzung erfolgt ausschließlich in Bio-Urnen mit einem maximalen Durchmesser von 21 cm. Eine Holzüberurne ist nicht zulässig. Umbettungen nach § 9 der Friedhofssatzung sind bei Bio-Urnen nicht möglich.
(3) Das Nutzungsrecht der Grabstätten in der Gemeinschaftsgrabanlage wird auf die Dauer von 15 Jahren verliehen. In jedem Grab können zwei Urnen beigesetzt werden. Bei der Beisetzung einer zweiten Urne verlängert sich das Nutzungsrecht entsprechend der Ruhezeit um weitere 15 Jahre. Eine weitere Verlängerung der Nutzungszeit ist nicht möglich.
(4) Die gärtnerische Pflege und Unterhaltung sowie die Gestaltung erfolgt ausschließlich durch die Gemeinde. Das Ablegen von Blumen, Pflanzenschalen und sonstigen floristischen Gebinden, Grablichtern und Grablaternen ist nicht gestattet.
(5) Bei den Grabstätten mit einer Grabplatte kann diese mit einer Tafel beschriftet werden. Je Grabplatte steht Platz für eine Tafel zur Verfügung, auch wenn dieses mit zwei Urnen belegt ist. Die Gestaltungsvorschriften der Anlage 2 sind zu beachten.
(6) Bei den Grabstätten mit einer Einzelstele sind die Gestaltungsvorschriften der Anlage 3 zu beachten. Jede Stele kann mit einer Tafel beschriftet werden, Je Stele kann eine Tafel angebracht werden, auch wenn zwei Urnen beigesetzt sind. Für die Tafel sind die Gestaltungsvorschriften der Anlage 2 zu beachten.

§ 15b Gemeinschaftsgrabanlage Reihengrab

(1) Auf dem Friedhof in Steinheim steht als besondere Bestattungsform ein Reihengrabfeld zur Bestattung von Sternenkindern zur Verfügung.
(2) Die Beisetzung erfolgt als Sargbestattung. Je Grabstelle darf ein Sarg mit maximal folgenden Maße beigesetzt werden: Länge 60 cm, Breite 30 cm und Tiefe 30 cm.
(3) Die gärtnerische Pflege und Unterhaltung sowie die Gestaltung erfolgt ausschließlich durch die Gemeinde. Das Ablegen von Blumen, Pflanzenschalen und sonstigen floristischen Gebinden, Grablichtern und Grablaternen ist nicht gestattet.
(4) Je Sternenkind darf ein Grabschmuck in Form eines Steckers angebracht werden. Dieser kann individuell gestaltet und beschriftet werden, darf jedoch die Vegetation des Reihengrabfeldes nicht beeinträchtigen. Der Stecker darf maximal 20 cm x 20 cm betragen. Die Stütze des Steckers darf maximal 60 cm hoch sein.

Artikel 3

Die Anlage 2 zur Friedhofssatzung wird umbenannt in: Gestaltungsvorschriften für die Beschriftung von Plaketten für Baum- und Rasengräber sowie der Tafeln in der Gemeinschaftsgrabanlage

In der Anlage 2 werden folgende Änderungen vorgenommen:

Die Art der Befestigung wird gestrichen und nicht näher definiert.

Artikel 4

Es wird eine Anlage 3 zur Friedhofssatzung eingefügt und wie folgt benannt: Gestaltungsvorschrift für die Einzelstelen in der Gemeinschaftsgrabanlage

Form: Grundfläche der Stele ist quadratisch und
- Quaderförmig oder
- Quaderförmig mit gespannter Vorderseite,
- Quaderförmig um 45 Grad gedreht mit abgeschrägter Oberseite

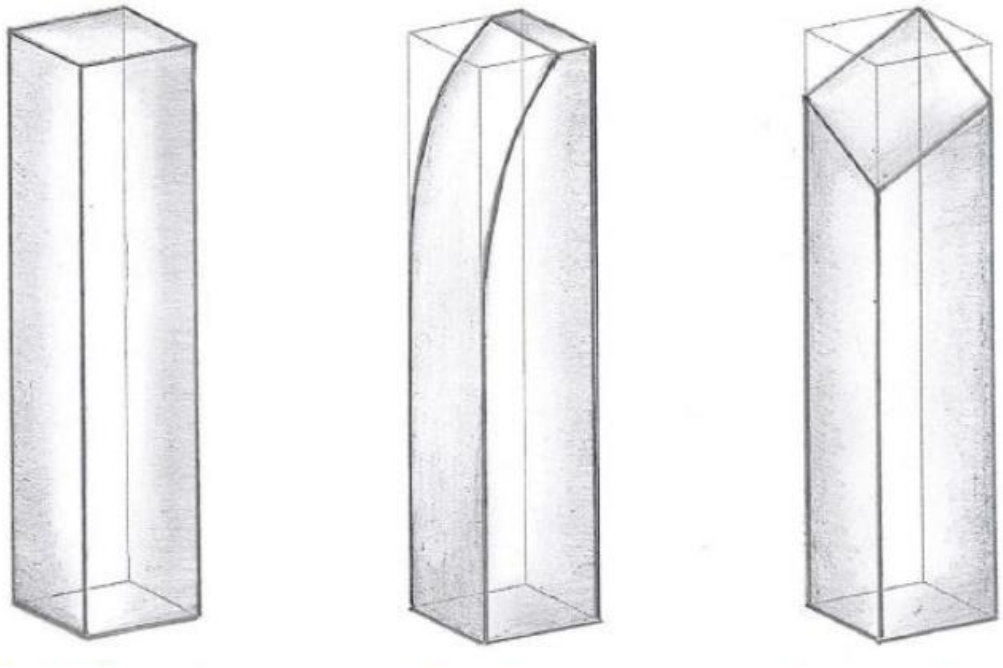

Größe: 900 x 200 x 200 mm

Material und Herkunft : „Hauzenberger“, aus dem „Schulerbruch“ bei Hauzenberg.
„Herrnholzer“, aus dem Herrnholzerbruch bei Herrnholz.
„Kaltrum Gelb“, aus dem Kaltrumbruch bei Kaltrum.
„Eitzinger“, aus dem Eitzinger Bruch bei Eitzingerreuth.

Oberflächenbeschaffenheit: satiniert

Oberflächengestaltung: Gehauene Flächengestaltungen, welche die Form der Stelen verändern, sind nicht zulässig.
Bronzeornamente in jeglicher Größe und Form sind zulässig

Schriftart: Siehler oder Finestra in Bronze
gehauene Beschriftungen sind nicht zulässig

Artikel 5

Das Gebührenverzeichnis in der Anlage 4 der Friedhofssatzung wird wie folgt geändert:

Gebührentatbestände	Nutzungszeit	Gebühr
I. Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten		
1. Überlassung von Reihengräbern		
1.1 Reihengrab	20 Jahre	1.640 EURO
1.2 Kindergrab	15 Jahre	1.000 EURO
1.3 Rasenreihenerdgrab	20 Jahre	1.640 EURO
2. Überlassung von Urnengräbern		
2.1 Urnenreihengrab	15 Jahre	860 EURO
2.2 Baumgrab (Urnenwahlgrab)	15 Jahre	1.660 EURO
2.3 Rasenreihenurnengrab	15 Jahre	860 EURO
2.4 Anonymes Urnengrab	15 Jahre	760 EURO
2.5 Urnenwahlkammer	20 Jahre	2.780 EURO
2.6 Urnenwahlgrab	20 Jahre	1.610 EURO
2.7 Gemeinschaftsgrabanlage Grabplatte und Einzelstele	15 Jahre	2.800 EURO
2.8 Gemeinschaftsgrabanlage Sternenkinder	15 Jahre	220 EURO
3. Überlassung von Wahlgräbern		
3.1 Wahlgrab (doppelbreit)	25 Jahre	4.410 EURO
3.2 Wahlgrab (doppeltief)	25 Jahre	3.850 EURO
3.3 Wahlgrab (doppelbreit und doppeltief)	25 Jahre	6.020 EURO
II. Verlängerung Nutzungsrecht je Stelle und Jahr		
1. Wahlgräber		
1.1 Urnenwahlkammer		130 EURO
1.2 Urnenwahlgrab		80 EURO
1.3 Wahlgrab (doppelbreit)		170 EURO
1.4 Wahlgrab (doppeltief)		150 EURO
1.5 Wahlgrab (doppelbreit und doppeltief)		240 EURO
1.6 Baumgrab (Urnenwahlgrab)		110 EURO
1.7 Gemeinschaftsgrabanlage Grabplatte und Einzelstele		180 EURO
III. Bestattungsgebühren		
1. Sargbestattung		
1.1 Reihenerdgrab		650 EURO
1.2 Kindergrab		125 EURO
1.3 Doppelgrab		650 EURO
1.4 Tiefgrab (2,00m x 0,90 m x 2,00 m)		750 EURO
1.5 Tiefgrab (2,00m x 0,90 m x 1,60 m)		650 EURO
1.6 Doppeltiefgrab (2,00m x 0,90 m x 2,00 m)		750 EURO
1.7 Doppeltiefgrab (2,00m x 0,90 m x 1,60 m)		650 EURO
2. Beisetzung von Aschen		
2.1 Urnengrab/Baumgrab/anonym		190 EURO
2.2 Urnenkammer		115 EURO
IV. Benutzungsgebühren		
1. Friedhofseinrichtungen		
1.1 Leichen- und Aussegnungshalle		600 EURO
2. Gebühren für die Pflege durch die Kommune		
2.1 Rasenreihengrab		570 EURO
2.2 Rasenreihenurnengrab		120 EURO
2.3 Baumgrab		760 EURO
2.4 Gemeinschaftsgrabanlage Grabplatte, Einzelstele und Sternenkinder		1.780 EURO
2.5 Verlängerung Baumgrab pro Jahr		50 EURO
2.6 Verlängerung Gemeinschaftsgrabanlage pro Jahr		110 EURO

V.	Sonstige Gebühren	
1.	**Gebühr für Sargträger**	100 EURO
2.	**Ausgrabung eines Sarges**	
2.1	aus einer Tiefe von 2,00 m	750 EURO
2.2	aus einer Tiefe von 1,60 m	650 EURO
2.3	aus einer Tiefe von 1,20 m	125 EURO
3.	**Ausgrabung von Gebeinen**	650 EURO
4.	**Ausgrabung einer Urne**	190 EURO
5.	**Öffnen/Schließen Platten Kolumbarium**	95 EURO

Artikel 6

Die Satzung tritt zum 01.08.2025 in Kraft.

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Steinheim, 22.07.2025

Gez.
Holger Weise
Bürgermeister

Tag der Veröffentlichung: 31.07.2025

BARBARA HEINLE
05:50:44 UTC
25.07.2025